

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Marktgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1895.

XXV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 31. December 1895.

31.

Kundmachung der k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 31. December 1895, Z. 26708,

betreffend die Gemeindezuschläge und selbstständigen Auflagen für die
Gemeinde Triest.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. December 1895 der Stadtgemeinde Triest die Erhebung der nachbezeichneten Verbrauchsabgaben in der bisherigen Weise für die Zeit vom 1. Januar bis 31. December 1896 a. g. zu bewilligen geruht, und zwar:

1. eines 170percentigen Gemeindezuschlages zu dem im Linienverzehrungssteuertarife (Gesetz vom 23. Juni 1891, R.-G.-Bl. Nr. 79) sub Tarifpost 1 a „für Wein in Gebinden“ enthaltenen Steuersatz;
2. eines 250percentigen Gemeindezuschlages zu dem in derselben Tarifpost 1 a „für Wein in Flaschen“ enthaltenen Steuersatz;
3. eines 250percentigen Gemeindezuschlages zu dem in Tarifpost 1 b „für Weinmost und Weinmaische“ enthaltenen Steuersatz;
4. eines 200percentigen Gemeindezuschlages zu dem in Tarifpost 1 c „für Weintrauben“ enthaltenen Steuersatz;

5. eines 200percentigen Gemeindezuschlages bei der Einfuhr von Bier nach Triest (Tarifpost 3);

6. eines 100percentigen Gemeindezuschlages zu den in Tarifpost 2, 4 lit. c, 5, 6 lit. a und b, dann 7 bis einschließlich 11 aufgeführten Gegenständen;

7. eines 80percentigen Zuschlages zu den in der Tarifpost 4 lit. a, eines 140percentigen Zuschlages zu den in der Tarifpost 4 lit. b, endlich eines 50percentigen Zuschlages zu den in der Tarifpost 6 lit. c angeführten Sätzen der ärarischen Vinienverzehrungssteuer;

8. einer zum ärarischen Biersteuerzuschlagsbetrage als Zuschlag zu behandelnden Auflage von 1 fl. 90 kr. per Hectoliter Biernwürze bei der Biererzeugung im Vinienverzehrungssteuergebiete von Triest, mit der Maßgabe jedoch, daß für das in diesem Gebiete erzeugte, jedoch zur Ausfuhr über die Triester Verzehrungssteuerlinie gelangende Bier die Rückvergütung der bei der Erzeugung eingehobenen Gemeindeaufgabe mit 2 fl. per Hectoliter ausgeführten Bieres geleistet werde;

9. eines 150percentigen Zuschlages zur vollen ärarischen Verzehrungssteuer von Fleisch und Wein in jenem Theile des Territoriums, welcher nicht in das Triester Vinienverzehrungssteuergebiet einbezogen ist.

Alle Gemeindezuschläge zur Vinienverzehrungssteuer werden von den vollen ärarischen Steuersätzen bemessen.

Die Einhebung der Gemeindezuschläge zu den im Vinienverzehrungssteuertarife enthaltenen Steuersätzen, sowie der als Zuschlag zu behandelnden Auflage zur ärarischen Biersteuer erfolgt durch die zur Einhebung der ärarischen Vinienverzehrungs- und Biersteuer berufenen Organe.

Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. December 1895 Z. 38912, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.



Der k. k. Statthalter:

Rinaldini m. p.